

Die Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
Hildigund Neubert



Stellungnahme zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

und zu den themenbezogenen Anträgen von FDP, B90/GRÜNE und PDS/Linke
anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2007

1. Allgemein

Das Ziel der Entwürfe ist die Befriedigung der langjährigen Forderung der Verbände der Verfolgten der SED-Diktatur nach einer Ehrenpension, einer würdigenden Zahlung an Verfolgte.

1.1. Fristen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Eine Entfristung der Rehabilitierungsgesetze wäre wünschenswert gewesen, die Verlängerung um weitere vier Jahre kann aber aus politischen Gründen akzeptiert werden.

1.2. Gesundheitliche Folgeschäden

Die Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden von Verfolgung durch gesetzliche Vermutung wie im Bundesentschädigungsgesetz¹ zu regeln, bleibt eine wichtige Forderung, da das langwierige Verfahren zur Anerkennung die Betroffenen erneut verletzt und entwürdigt.

1.3. Zivildeportierte

Das Häftlingshilfegesetz ist für zur Zwangsarbeit verschleppte Personen zu öffnen, entweder durch geeignete Änderung von § 1 HHG oder durch bundeseinheitliche Handhabung des Gesetzes gemäß Rundschreiben des BMI vom 12.2.2002, so dass diese Personen, zumeist Frauen, Leistungen aus der Häftlingsstiftung erhalten können. Die Mittel der Häftlingshilfestiftung sind so aufzustocken, dass alle Anträge auch bedient werden können.

1.4. Entwurf der PDS/Linke

Der Entwurf der PDS /Linke listet alle bisher erhobenen Forderungen in ihrer jeweiligen Maximalformulierung auf und erweitert sie teilweise sogar noch (z.B. Definition von Verfolgung). Kosten könnten angeblich nicht beziffert werden. In dieser Form des billigen Populismus kann ich nur eine erneute Verhöhnung der Opfer der SED-PDS-Herrschaft erkennen. Ich werde inhaltlich darauf nicht eingehen.

2. Zur Kritik des Regierungsentwurfes

Im Folgenden soll auf die wichtigsten Aspekte des Regierungsentwurfes im Lichte der Forderungen der Opferverbände, der Erfahrungen aus langjähriger Beratungstätigkeit und der Entwürfe von FDP und BÜNDNIS 90 / GRÜNE eingegangen werden.

2.1. Begünstigte

Der Entwurf der Regierungsfractionen berücksichtigt nur bedürftige politische Häftlinge.

Das MfS richtete die Verfolgung von Andersdenkenden auf die „Liquidierung“ ihrer oppositionellen Energie oder ihrer öffentlichen Wirkung. Dazu galten ihm, besonders nach dem Mauerbau und ab den 1970er Jahren, neben der Inhaftierung andere Verfolgungsmaßnahmen als gleichwertig, oft sogar als die besser wirksamen. So gibt es Fälle, in denen aktive oppositionelle Gruppen bis auf wenige Personen verhaftet wurden. Diese wenigen Personen sollten dadurch unter Stasiverdacht geraten. Aber auch die Zerstörung von Lebens- und Berufsperspektiven, die Organisierung systematischer Misserfolge und Probleme waren schwere Eingriffe, die zu ähnlichen Folgeerscheinungen in Bezug auf die soziale Stellung und die psychische Gesundheit führten.

¹ Bundesentschädigungsgesetz (BEntschG) § 31 Abs. 2

In der Rehabilitierungspraxis sind bisher die politischen Häftlinge vergleichsweise günstig behandelt worden (Kapitalentschädigung, Leistungen der Häftlingshilfestiftung bei sozialer Notlage, Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden), während „nur“ beruflich Rehabilitierte erst bei Eintritt ins Rentenalter mit einer – oft kärglichen – Rentenaufbesserung rechnen können und nur bei mehr als dreijähriger Verfolgungszeit in „wirtschaftlich schwieriger Lage“ Ausgleichsleistungen erhalten. Die kleine Zahl anerkannter verfolgter Schüler erhält inzwischen überhaupt keine Leistungen mehr, obwohl ihre Berufsbiographie bereits zu Beginn beschädigt wurde.

Daher kann ein Gesetz, das alle diese Verfolgten nicht berücksichtigt, nicht als Schlussgesetz betrachtet werden. **Rehabilitierte nach § 1 und § 3 BerRehaG sollten bei einer Verfolgungszeit von mindestens zwei Jahren** mit bedacht werden. Hier würden gleichzeitig viele Opfer von Zwangsaussiedlungen und von so genannten Zersetzungsmaßnahmen des MfS mit erfasst werden.

2.3. Betrag der Zuwendung

Die Zuwendung soll die Wertschätzung der bundesrepublikanischen Gesellschaft für die Leistung und das Leid der Verfolgten ausdrücken. Dafür wäre ein **einkommensunabhängiger Sockelbetrag** notwendig.

Es muss berücksichtigt werden, dass bereits einige Leistungen gezahlt werden. Innerhalb des bisherigen Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungssystems sind dabei die politischen Häftlinge gegenüber anderen Gruppen etwas bevorteilt.

Die Forderung von 500 bzw. 511 € monatlich könnte angesichts der Ost-Renten einfacher Arbeiter und Angestellter nach vielen Arbeitsjahren auf Akzeptanzprobleme stoßen. Von vielen Verfolgten wird in Beratungsgesprächen zum Ausdruck gebracht, dass schon ein deutlich geringerer Betrag, wenn er nur verlässlich und unkompliziert gezahlt würde, eine deutliche Hilfe wäre.

Ich halte eine mäßige Zahlung vor allem auch dann für berechtigt, wenn es dadurch möglich wird, weitere Verfolgtengruppen in die Zahlung einzubeziehen. Das wäre ein guter Effekt von Solidarität der Opfer untereinander.

Ich schlage daher vor, allen durch die Verfolgungszeit Berechtigten einen **Sockelbetrag von mindestens 100 €** monatlich zu zahlen und **sozial bedürftigen Personen einen Zuschlag von mindestens 150 €** zu gewähren.

2.4. Bedürftigkeitskriterien

Der Entwurf der Regierungsfractionen sieht eine neue Definition der Bedürftigkeit vor. Im System der Wiedergutmachung für DDR-Unrecht gibt es dazu bereits zwei Definitionen.

1. Für Ausgleichsleistungen nach dem § 8 BerRehaG werden neben dem Einkommen nach §82 SBG XII zusätzlich Wohnkosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Das Einkommen der Ehegatten / Partner wird angerechnet.
2. Die Häftlingshilfestiftung in Bonn geht in der Vergabe der Leistungen nach § 18 StrRehaG und § 18 HHG von erhöhten Einkommenssätzen nach § 82 SBG XII aus und berücksichtigt zudem alle regelmäßigen Verpflichtungen (z.B. Wohnkosten, notwendige Versicherungen u.ä.). Auch hier wird das Einkommen von Ehegatten / Partnern angerechnet.

Wird nun noch eine dritte Definition installiert, sind Fälle denkbar, die zwar bisher Leistungen der Häftlingshilfestiftung erhalten haben, nun davon ausgeschlossen sind, da sie länger als sechs Monate inhaftiert waren, jedoch die neuen Zuwendungen nicht bekommen, da sie deren Einkommenskriterien nicht erfüllen.

Folgt man der Logik des Vorschlages Sockelbetrag + Bedürftigkeitszuschlag kann auf diese strengeren Festlegungen zur Bedürftigkeit zurückgegriffen werden. Ich schlage vor, den in der Praxis sehr bewährten **Kriterien der Häftlingshilfestiftung** zu folgen.

2.5. Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung

Das vorgeschlagene Verfahren im Entwurf der Regierungsfractionen ist ein bürokratisches Monster und entwürdigt die Berechtigten.

Der halbjährliche Antrag auf Weiterbewilligung ist sachlich nicht zu begründen. Der größte Teil der Betroffenen hat bereits das Rentenalter erreicht. Daher ändert sich deren Einkommen höchstens in jährlichem Abstand. Die Voraussetzungen der Bewilligung – nämlich die Verfolgungstatbestände – sind Gegenstand rechtskräftiger Bescheide und ändern sich ebenfalls nicht.

Es ist also eine **einmalige Bewilligung** vorzunehmen mit der Verpflichtung, leistungsrelevante **Änderungen der Einkommenssituation mitzuteilen**.

Die **Zuständigkeitsregelung** bedeutet, dass auch viele heute im Westen lebende Begünstigte die Leistung bei einer Behörde der neuen Bundesländer beantragen müssen. Zudem werden Behörden mit der Aufgabe betraut, die noch nie eine Einkommensprüfung durchführen mussten. (z.B. in Brandenburg und Sachsen die Staatsanwaltschaften).

Ich schlage vor, die Zuständigkeit nach dem heutigen **Wohnsitz des Begünstigten** festzulegen. In den neuen Bundesländern ist jeweils eine Stelle in den **Landessozialbehörden** zu benennen, in den alten Bundesländern die für die **HHG-Leistungen zuständigen Stellen**. Hier würde sich Sachverstand schnell einstellen und die räumlich Nähe die Bearbeitung vereinfachen.

2.6. Kosten

Die Kostenschätzung zu diesen Vorschlägen ist seriös möglich aufgrund der Erfahrungen mit den existierenden Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsgesetzen.

2.6.1. Berechtigte

Für die Ermittlung der Zahl der Berechtigten wurden Zahlen des Bundesministeriums der Justiz, der Rehabilitierungsbehörden und der Häftlingshilfestiftung zugrunde gelegt. Berücksichtigt wurde, dass etwa 20% der Rehabilitierten wahrscheinlich inzwischen verstorben sind und dass etwa 10% der Personen mehrere Bescheide von den Behörden erhalten haben.

Tabelle 1

Lebende Rehabilitierte	Anz. nach StrRehaG	Anz. nach BerRehaG	davon Schüler
Gesamt	53.865	41.060	2.956

Ferner ist zu berücksichtigen, dass etwa 50% der politischen Häftlinge neben der Strafrechtlichen auch eine Berufliche Rehabilitation erhalten haben.

2.6.2. Verfolgungszeiten

Die Verfolgungszeiten sind Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Diese wurden vom Thüringer Ministerium für Familie, Gesundheit und Soziales repräsentativ wie folgt ermittelt.

Tabelle 2

Haftmonate	Verteilung nach Haftmonaten in Thüringen Stand 17.08.2006					Summe
	1-6	7-12	13-24	25-36	mehr als 36	
StrRehaG (Personen)	2.351	3.243	3.603	1.098	838	11.133
(in Prozent)	21,12%	29,13%	32,36%	9,86%	7,53%	100,00%

Durch die Neuregelung zu § 18 StrRehaG behalten also nur 21,12 % der bisher Berechtigten ihren Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn. Der Anteil der politischen Gefangenen mit mehr als 6 Monaten Haft beträgt 78,9 %.

Verteilung nach Verfolgungsmonaten in Thüringen Stand 17.08.2006						
Verf.-Zeit (Monate)	1-6	7-12	13-24	25-36	mehr als 36	Summe
BerRehaG (Personen)	1.075	1.949	2.774	1.431	3.833	11.062
	9,72%	17,62%	25,08%	12,94%	34,65%	100,00%

Der Anteil der Beruflich Rehabilitierten mit mehr als 24 Monaten Verfolgungszeit beläuft sich auf 47,6 %.

2.6.3. Kostenermittlung

Berechtigten-Kategorien	Anz. lebender Personen	davon 50% StrRehaG und BerRehaG	davon	Berechtigte absolut	Zuwendung [Monat]	Ehren-Pension [Monat]	Ehren-Pension [Jahr]
Berechtigte ab 6 Haftmonate (StrRehaG)	53.856		78,9%	42.482	100 €	4.248.200 €	50.978.400 €
Berechtigte ab 24 Verfolgungsmonate (BerRehaG)	41.060	20.530	47,6%	9.772	100 €	977.200 €	11.726.400 €
Summe (Sockel) 6 Haft- bzw. 24 Verfolgungsmon				52.254		5.225.400 €	62.704.800
Sozialbedürftige (StrRehaG und BerRehaG)**)	52.254		10%	5.225	150 €	783.750 €	9.405.000 €
Summe Sockel +Bedürftigkeit 6 Haft- bzw. 24 Verfolgungsmon						6.009.150 €	72.109.800 €

Es ergeben sich jährliche **Gesamtkosten** zum gegenwärtigen Stand von **72,1 Millionen Euro**. Es ist zu beachten, dass trotz der durch die Fristverlängerung zu erwartenden Neuanträge auf Rehabilitierung diese Zahl durch Tod von Jahr zu Jahr geringer werden wird. ²

Um ohne Haft Verfolgte besser zu stellen wäre es hilfsweise denkbar, den §8 BerRehaG dahingehend zu ändern, dass Rehabilitierte nach § 3 BerRehaG ebenfalls Zugang erhalten und die notwendige Verfolgungszeit auf 24 Monate gesenkt wird.

3. Zusammenfassung

Der derzeitige Entwurf der Regierungsfractionen wird sein politisches Ziel verfehlen, die Forderung der Verbände der Verfolgten des Kommunismus nach einer ehrenden pauschalen Zahlung zu befriedigen.

Da es strukturelle Ungerechtigkeiten der bisherigen Wiedergutmachungsregelungen zwischen Haftopfern und Verfolgungsoptionen ohne Haft verstärkt, kann es auch kein Schlussgesetz zu diesem Thema sein.

Es verfehlt den Auftrag des Einigungsvertrages, die Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes „mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden.“³

Das Ziel des Koalitionsvertrages, „die Situation der Opfer der SED-Diktatur mit geeigneten Maßnahmen [zu] verbessern“ wird nur für eine kleine Gruppe dieser Menschen erreicht.

² Nähere Erläuterungen können bei mir eingeholt werden.

³ Einigungsvertrag, Kapitel V Artikel 17

Die vorgeschlagene Lösung würde diese Fehler vermeiden und zu einer Lösung vieler Probleme im persönlichen Bereich der Betroffenen beitragen. Vor allem aber wäre sie geeignet auszudrücken, dass die Bundesrepublik Deutschland weiß, wem sie die einzige gelungene, demokratische, friedliche Revolution, die deutsche Einheit und die Erlangung der vollen Souveränität zu verdanken hat.

Hildigund Neubert, 4. Mai 2007
